

Verhandlungen über eine Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)

Mögliche Konflikte im Bereich des Verbraucherschutzes

Freier Handel ist einer der wichtigsten Wachstumsmotoren für die Weltwirtschaft. Verbraucher wie auch Unternehmen können davon in großem Maße profitieren – das zeigt die Geschichte der Europäischen Union. Die EU sollte deshalb die Chance nutzen, ein umfassendes Freihandelsabkommen mit den USA auszuhandeln. Ein Abbau von Handelsbeschränkungen birgt zahlreiche Vorteile für die Konsumenten und eröffnet zugleich der wettbewerbsfähigen deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft neue Perspektiven. Das Abkommen muss unserer Meinung nach grundsätzlich den gesamten Handel umfassen – auch den Agrarsektor. Denn für den Agrar- und Lebensmittelsektor Deutschlands sind die USA nach Russland und der Schweiz der wichtigste Drittlandmarkt.

Generell ist vorzuschicken, dass ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA nur erfolgreich sein kann, wenn es auf beiden Seiten des Atlantiks die breite Unterstützung der Öffentlichkeit findet. Voraussetzung für Akzeptanz und Unterstützung der Öffentlichkeit sind größtmögliche Transparenz. Will die Europäische Union den Rückhalt der Bürgerinnen und Bürger erreichen, müssen die anstehenden Verhandlungen von Beginn an unter Einbeziehung der Öffentlichkeit und wichtiger gesellschaftlicher Gruppen stattfinden. Die Europäische Union wäre gut beraten, die Lehren aus der Diskussion um den ACTA-Prozess zu ziehen. Das Freihandelsabkommen darf kein zweites ACTA werden. Im Internet-Zeitalter gibt es verschiedenste Möglichkeiten, Transparenz sicherzustellen – über Ländergrenzen hinweg. Hier sind alle Seiten gefordert.

Die Verhandlungen über das Freihandelsabkommen wird das Verbraucherministerium zum Anlass nehmen, auch Datenschutzfragen zu erörtern. Wir werden darauf achten, dass die hohen deutschen und europäischen Standards im Verbraucherschutz berücksichtigt werden. Der starke Verbraucherschutz in Deutschland und Europa und die Wahlfreiheit für den Verbraucher sind große und über Jahrzehnte hart erkämpfte Errungenschaften, die nicht aufs Spiel gesetzt werden dürfen. Wo es notwendig wird, handelsbeschränkende Auswirkungen zu begrenzen, soll das mit den Regelungen verbundene Schutzniveau nicht angetastet werden.

Einerseits ist es das Ziel, in dem Abkommen gemeinsame Prinzipien für die Erarbeitung von Standards (z.B. Vorgaben für die Verarbeitung tierischer Lebensmittel) festzulegen, damit zukünftige Standards möglichst geringe handelsbeschränkende Auswirkungen haben. Die USA werden die Verhandlungen jedoch auch dafür nutzen wollen, um bei bestehenden Regelungen der EU, die aus US-Sicht den Absatz von US-Erzeugnissen auf dem EU-Markt behindern könnten, Verbesserungen zu erreichen.

Aus einer Vielzahl möglicher Verhandlungspunkte werden nachfolgend fünf ausgewählte Aspekte näher beleuchtet, die das BMELV kritisch sieht:

1. Datenschutz

Es bestehen Befürchtungen, mit dem Freihandelsabkommen könnte festgeschrieben werden, dass sich Angebote von in den USA ansässigen Konzernen (z.B. die Internet-Unternehmen Google, Facebook) die sich an den europäischen Markt richten, nicht an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der EU halten müssen. Auf EU-Ebene wird zurzeit der Entwurf der EU-Datenschutz-Grundverordnung erarbeitet. Wesentlicher Punkt der damit angestrebten Harmonisierung ist die Geltung der europäischen Datenschutzregelungen für alle Unternehmen, deren Angebote sich an den europäischen Markt richten, unabhängig vom Standort des Unternehmens (Marktortprinzip). Vor diesem Hintergrund muss das Abkommen auch als Chance gesehen werden, gemeinsam mit den USA den Verbraucherschutz im Internet entscheidend voranzubringen und den Schutz personenbezogener Daten zu stärken.

Position: Wir streben an, unser höheres Datenschutzniveau auf internationaler Ebene zu verankern. Gerade der jüngste Abhörfall zeigt, wie wichtig es ist, gemeinsam mit den USA in eine offene und kritische Diskussion einzutreten über den Schutz von persönlichen Daten. Aus deutscher Sicht wird darauf zu achten sein, dass bestehende Regelungslücken geschlossen werden und das hohe deutsche Datenschutzniveau nicht unterlaufen bzw. ausgehöhlt wird.

2. Gentechnik

Vertreter der US-Agrarwirtschaft haben im Vorfeld deutlich gemacht, dass für sie ein Abkommen mit Erleichterungen in diesem Bereich essentiell ist. In den USA haben sich insbesondere bei Soja und Mais gv-Sorten nahezu flächendeckend durchgesetzt (bei Soja bis zu 90 Prozent der gesamten Anbaufläche). Die EU-Kommission hat mehrfach betont, dass es im Zusammenhang mit den Verhandlungen zu keinen grundsätzlichen Änderungen am Zulassungssystem der EU kommen wird. Die USA streben Regelungen an, die Einfuhren von gentechnisch veränderten Agrarrohstoffen nicht unnötig behindern. Daher dürften die USA z.B. auf eine Beschleunigung des EU-Verfahrens für die Zulassung des Inverkehrbringens von gentechnisch veränderten Agrarrohstoffen drängen. Der US-Seite kommt ebenfalls die Ankündigung der EU-Kommission entgegen, einen Vorschlag zur Einführung eines „Analyse-Schwellenwertes“ auch für nicht in der EU zugelassene GVO in Lebensmitteln vorzulegen.

Position: Das BMELV hat sich wiederholt klar gegen einen Schwellenwert von 0,1 Prozent in Lebensmitteln ausgesprochen. Wir halten an der Nulltoleranz bei Lebensmitteln fest. 0,0

muss 0,0 bleiben. Diese Praxis hat sich bewährt. Die Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland lehnen Gentechnik in Lebensmitteln mit großer Mehrheit ab.

3. Lebensmittel aus Nachfahren geklonter Tiere

Die Zahl von Klonen und deren Nachkommen in den USA nimmt beständig zu. Dies gilt vor allem für Rinder. Großes Interesse zeigt die US-Administration an der Frage der Zulassung und insbesondere der Kennzeichnung von Lebensmitteln aus Nachkommen geklonter Tiere. Die EU-Kommission hat angekündigt, einen Regelungsvorschlag zum Klonen vorzulegen. Die US-Seite fürchtet einen Ausschluss vom europäischen Markt, weil es keine Rückverfolgbarkeitssysteme gibt und eine Kennzeichnung für Verbraucher eine abschreckende Wirkung hätte.

Position: Das BMELV lehnt das Klonen von Tieren zur Nahrungsmittelerzeugung ebenso ab wie eine Vermarktung solcher Erzeugnisse in Deutschland und der EU. Bislang wurde für Lebensmittel von geklonten Tieren in der EU weder ein Antrag gestellt noch eine Zulassung erteilt. Sie dürfen in der EU nicht verkauft werden. In der Debatte um Klonfleisch geht es nicht um etwaige gesundheitliche Risiken – diese haben alle Fachbehörden ausgeschlossen – sondern es geht um wichtige Aspekte des Tierschutzes und der Ethik. Für das BMELV sind die Aspekte Tierschutz und Ethik auch künftig die Richtschnur, wenn auf europäischer Ebene und in den Verhandlungen zum Freihandelsabkommen über Regelungen zum Klonen diskutiert wird.

4. Hormonfleisch und andere, auch wachstumsfördernde Stoffe

Problematisch ist, dass in der Tierhaltung in den USA Stoffe angewendet werden, die in der EU verboten sind. Hierzu zählen neben Stoffen mit hormonaler Wirkung auch Wachstumsförderer. Die Kommission hat mitgeteilt, dass die EU-Verbote Bestand haben werden.

Es gibt zudem Hinweise auf einen weit verbreiteten Einsatz von Antibiotika in USA. Die Rechtslage im Hinblick auf die Anwendung von Antibiotika bei landwirtschaftlichen Nutztieren ist nicht transparent. Es ist jedoch offensichtlich, dass Antibiotika in deutlich höheren Mengen Verwendung finden. Jede Anwendung steigert die Gefahr der Entwicklung von Resistenzen – deshalb wollen wir in Deutschland den Antibiotika-Einsatz auf das nötige Minimum reduzieren.

Position: Die EU-Rechtslage mit ihren umfassenden Verboten dieser Stoffe unter Einbeziehung der Einfuhr muss beibehalten werden.

5. Oberflächenbehandlung bei Fleisch

USA hatten die Frage der Zulässigkeit einer Behandlung von Fleisch mit Milchsäure de facto zu einer Vorbedingung für die Aufnahme von Verhandlungen gemacht. Die EU-Kommission hat dies akzeptiert, auch Deutschland, denn es geht um die Behandlung eines Lebensmittels durch ein anderes zugelassenes Lebensmittel (Milchsäure). Zurzeit liegen zwar keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die US-Seite weitere Zulassungsanträge für entsprechende Stoffe stellt, z.B. eine erneute Antragstellung bzgl. der Zulassung von Chlorverbindungen zur Dekontamination von Geflügelschlachtkörpern („Chlorhühnchen“).

Position: Das BMELV wird die Verhandlungen in diesem Bereich kritisch begleiten und klarstellen, dass der Grundsatz der Prozesshygiene für Deutschland nicht zur Disposition steht. Tierhaltung, Schlachtung und Verarbeitung müssen mit dem möglichen Maximum an Hygiene und Sorgfalt ausgeführt werden – an diesem Prinzip darf nicht gerüttelt werden. Stoffe dürfen nur zugelassen werden, wenn sie in vollem Umfang gesundheitlich und unter Maßgabe des Umweltschutzes unbedenklich sind und sie ausschließlich dann angewendet werden, wenn die Erzeugnisse bereits vor der Behandlung einen guten mikrobiologischen Status aufweisen.